

Behindertenpauschbetrag

Menschen mit einer anerkannten (Schwer-)Behinderung können eine **Kopie ihres Bescheides bzw. ihres Schwerbehindertenausweises zusammen mit der Steuererklärung dem Finanzamt einreichen, um steuerliche Hilfen zu erhalten.**

Die Steuernachlässe sind nach dem Grad der Behinderung gestaffelt (§ 33b Abs. 3 EStG).

Der Behindertenpauschbetrag für das Finanzamt beträgt ab 2021:

GdB	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Pausch-Betrag:	384 €	620 €	860 €	1140 €	1440 €	1780 €	2120 €	2460 €	2840 €

Der „erhöhte“ Behinderten-Pauschbetrag für Hilflose und Blinde beträgt 7.400 € unabhängig vom GdB.

Bei anerkannter Geh- bzw. Stehbehinderung (**Merkzeichen „G“**) wird auf Antrag eine Kfz-Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt und möglicherweise bei der Kfz-Haftpflichtversicherung ein Nachlass gegeben.

Darüber hinaus gibt es einen **behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrag** (§ 33 Abs. 2a EStg). Dieser Pauschbetrag beträgt für geh- bzw. stehbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80 bzw. 70 mit Merkzeichen „G“ 900 €. Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“ erhalten einen Pauschbetrag von 4500 €.

Über diesen Fahrtkosten-Pauschbetrag sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigungsfähig. Der Pauschbetrag ersetzt also ab 2021 die individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung. Die zumutbare Belastung wird von dem Betrag noch abgezogen.